

§ 10 UWG

(1) Wer vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) eine nach § [3 UWG](#) oder § [7 UWG](#) unzulässige [geschäftliche Handlung](#) vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß § [8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 UWG](#) zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden. Ist zwischen den Parteien streitig, ob durch die unzulässige [geschäftliche Handlung](#) zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern ein Gewinn erzielt wurde oder wie hoch der erzielte Gewinn ist, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

(2) Auf den Gewinn sind die [Leistungen](#) anzurechnen, die der [Schuldner](#) auf Grund der Zuwiderhandlung an Dritte oder an den [Staat](#) erbracht hat. Soweit der [Schuldner](#) solche [Leistungen](#) erst nach [Erfüllung](#) des Anspruchs nach Absatz 1 erbracht hat, erstattet das Bundesamt für Justiz dem [Schuldner](#) den abgeführten Gewinn in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurück.

(3) Beanspruchen mehrere [Gläubiger](#) den Gewinn, so gelten die §§ [428 BGB](#) bis [430 BGB](#) entsprechend.

(4) Die [Gläubiger](#) haben dem Bundesamt für Justiz über die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Auskunft zu erteilen.

(5) Haben die [Gläubiger](#) einen Anspruch gegen den [Schuldner](#) auf Ersatz der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen und können sie vom [Schuldner](#) keinen Ausgleich erlangen, so können sie die Erstattung dieser Aufwendungen vom Bundesamt für Justiz verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten Gewinns beschränkt.

(6) Die [Gläubiger](#) können vom Bundesamt für Justiz Ersatz der Aufwendungen verlangen, die für eine Finanzierung des gerichtlichen Verfahrens durch einen gewerblichen Prozessfinanzierer entstanden sind, wenn das Bundesamt für Justiz vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens die Inanspruchnahme dieser Finanzierung bewilligt hat. Das Bundesamt für Justiz bewilligt die Inanspruchnahme der Finanzierung, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht missbräuchlich ist und die Aufwendungen für den Prozessfinanzierer üblich und angemessen sind.

Fassung ab 13. Okt 2023

Fassung bis einschl 12. Okt 2023

(1) Wer vorsätzlich eine nach § [3 UWG](#) oder § [7 UWG](#) unzulässige [geschäftliche Handlung](#) vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß § [8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 UWG](#) zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden.

(2) Auf den Gewinn sind die [Leistungen](#) anzurechnen, die der [Schuldner](#) auf Grund der Zuwiderhandlung an Dritte oder an den [Staat](#) erbracht hat. Soweit der [Schuldner](#) solche [Leistungen](#) erst nach [Erfüllung](#) des Anspruchs nach Absatz 1 erbracht hat, erstattet die zuständige Stelle des Bundes dem [Schuldner](#) den abgeführten Gewinn in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurück.

(3) Beanspruchen mehrere [Gläubiger](#) den Gewinn, so gelten die §§ [428 BGB](#) bis [430 BGB](#) entsprechend.

(4) Die [Gläubiger](#) haben der zuständigen Stelle des Bundes über die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Auskunft zu erteilen. Sie können von der zuständigen Stelle des Bundes Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom [Schuldner](#) keinen Ausgleich erlangen können. Der Erstattungsanspruch ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten Gewinns beschränkt.

(5) Zuständige Stelle im Sinn der Absätze 2 und 4 ist das Bundesamt für Justiz.